Die Europäische Medizinprodukteverordnung - MDR

Mit der neuen EU-Medizinprodukteverordnung hat der Gesetzgeber das Inverkehrbringen von Medizinprodukten und deren anschließende Überwachung neu geregelt und damit die bisher geltenden Pflichten für Hersteller erweitert. Die MDR betrifft alle **Medizinprodukte-Hersteller**, Anwender/ Betreiber von MP und damit auch **Praxis- und Dentallabore als Hersteller von Medizinprodukten**. Zahnarztpraxen und Dentallabore bringen jedoch in der Regel keine Medizinprodukte, sondern lediglich **Sonderanfertigungen** in Verkehr. Sonderanfertigungen sind Medizinprodukte,

- die eigens für einen namentlich genannten Patienten hergestellt werden
- deren Herstellung aufgrund einer Verordnung (Zahnarzt) erfolgt
- die nicht serienmäßig hergestellt werden

Hierzu gehört z.B.:

- CAD/CAM- gefertigter Zahnersatz
- Schienen
- Zahnspangen und sonstige kieferorthopädische Geräte
- Kronen
- festsitzender und herausnehmbarer Zahnersatz
- kombinierter Zahnersatz
- Epithesen

Grundsätzlich fordert die MDR in Praxislaboren

- eine neu ausgestaltete Konformitätserklärung
- ein Qualitäts- und Risikomanagement-System
- eine Produktbeobachtung und Erfassung von Vorkommnissen
- eine für die Einhaltung der Regulierungspflichten verantwortliche Person

Wir haben Ihnen alle relevanten Informationen zur neuen MDR unter www.zqms.de im neuen Modul "Praxislabor" zusammengestellt. Im Service-Portal finden Sie ebenfalls einen Ordner "Praxislabor", in dem alle notwendigen Dokumentationsvorlagen zur Verfügung gestellt werden. Die nachfolgende Liste zeigt Ihnen welche Dokumentationen Sie u.a. vorhalten müssen:

- Risikoklassifizierung
- Risikomanagement Praxislabor
- QM Praxislabor
- Überwachungsplan
- Konformitätserklärung
- Materialnachweis für Sonderanfertigungen
- Verantwortliche Person
- Festgelegtes Verfahren für die Meldung von Vorkommnissen

Zahnarztpraxen sind <u>keine</u> Hersteller, wenn bereits im Verkehr befindliche Medizinprodukte nur angepasst und montiert werden. Darunter fallen z.B. die folgenden Maßnahmen:

- Reparaturen
- Unterfütterungen
- Provisorien
- Erweiterungen eines bereits bestehenden Zahnersatzes
- Anpassen festsitzender kieferorthopädischer Geräte, z. B. Invisalign

Die Fertigung von Modellen, Bissnahmen oder individuellen Abformlöffeln sind auch keine Herstellung von Medizinprodukten. Diese gelten lediglich als <u>Zwischenschritte</u> im Herstellungsprozess und sind daher selbst <u>keine eigenständigen Medizinprodukte.</u>